

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2010/9/30 2008/07/0174**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2010

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §8;

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §18;

FIVfLG Tir 1996 §38 Abs3;

FIVfLG Tir 1996 §74 Abs5;

VwRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/07/0125 E 28. September 2006 VwSlg 17019 A/2006 RS 7 (Hier: Ein solches besonderes rechtliches Interesse kann der Bf aus dem Südtiroler Landesgesetz nicht ableiten, weil diese Norm keine Anwendung findet.

Sonstige Hinweise für das Bestehen eines rechtlichen Interesses, das die Parteistellung des Bf begründen könnte, sind nicht hervorgekommen. Ihm kam daher auch keine Berufungslegitimation zu. Er wurde durch den angefochtenen Bescheid, mit dem seine Berufung als unzulässig zurückgewiesen wurde, daher in keinen Rechten verletzt.)

## Stammrechtssatz

Der Vorkaufsberechtigte ist in § 74 Abs 5 Tir FIVfLG 1996 nicht als Partei des Absonderungsverfahrens genannt. Seine Parteistellung ergibt sich aber aus § 8 AVG, wonach noch anderen Personen als denjenigen, die im Gesetz ausdrücklich als Parteien des Verfahrens genannt sind, Parteistellung ua deshalb zukommen kann, wenn sie durch den Bescheid in ihren rechtlichen Interessen betroffen sind. Der Vorkaufsberechtigte ist in Paragraph 74, Absatz 5, Tir FIVfLG 1996 nicht als Partei des Absonderungsverfahrens genannt. Seine Parteistellung ergibt sich aber aus Paragraph 8, AVG, wonach noch anderen Personen als denjenigen, die im Gesetz ausdrücklich als Parteien des Verfahrens genannt sind, Parteistellung ua deshalb zukommen kann, wenn sie durch den Bescheid in ihren rechtlichen Interessen betroffen sind.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht

Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008070174.X02

## Im RIS seit

28.10.2010

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)